

(2) Kann die gleiche Anzahl leerer Flaschen bei Auslieferung nicht zurückgegeben werden, hat der Abnehmer der Brauerei oder dem Getränkehersteller für jede Flasche, für welche keine leere Flasche abgegeben wird, einen Sicherungsbetrag von 0,30 DM zu bezahlen.

## § 3

(1) Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäfte, welche Flaschenbier, Limonade, Selters und Most zum Verbrauch außer dem Hause abgeben, sind berechtigt, vom Verbraucher unter Hinweis auf die Notwendigkeit schnellster Flaschenrückgabe die Hergabe leerer Flaschen zu fordern.

(2) Ist der Verbraucher nicht im Besitz leerer Flaschen, sind die Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäfte berechtigt, für die dem Rücklauf unterliegenden Flaschen zusätzlich zum Verkaufspreis einen Sicherungsbetrag von 0,30 DM je Flasche zu fordern.

## § 4

(1) Die Herstellerbetriebe von Bier-, Limonaden-, Selters- und Mostflaschen, die nach dieser Preisordnung dem Rücklauf unterliegen, haben beim Verkauf dieser Flaschen folgenden Aufschlag auf den Industrieabgabepreis je Flasche zu berechnen:

- a) für Bier-, Limonaden-, Selters- und Mostflaschen mit Bügelverschluss oder Kombimündung 0,17 DM,
- b) für Bier-, Limonaden-, Selters- und Mostflaschen mit Kronenkorkmündung 0,14 DM.

Dieser Aufschlag auf den Industrieabgabepreis ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen und darf von den Abfüllern von Bier oder alkoholfreien Getränken nicht an die Abnehmer weiterberechnet werden.

(2) Dieser Aufschlag ist an den für den Herstellerbetrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, als „Zuschlag zur Produktionsabgabe“ abzuführen. Die Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe — Plangruppe 158 Glas — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen entsprechend geändert.

## § 5

(1) Die Abfüller von Bier oder alkoholfreien Getränken, Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäfte sind verpflichtet, dem Abnehmer bei späterer Rückgabe von Flaschen, die dem Rücklauf unterliegen, den Sicherungsbetrag von 0,30 DM zurückzuerstatten, soweit die zurückgegebenen Flaschen wiederverwendungsfähig sind.

(2) Nicht wiederverwendungsfähig sind mündungs- oder bodenbeschädigte bzw. gesprungene Flaschen und solche Flaschen, die zur Abfüllung von ölen, Farben und chemikalienhaltigen Stoffen benutzt worden sind.

(3) Für fehlende Teile (Bügel, Patentverschluss, Gummiring usw.) können Abzüge bis zur Höhe ihres preisrechtlich zulässigen Wiederbeschaffungspreises vorgenommen werden.

## § 6

Bierflaschen mit mehr als 0,5 Liter Inhalt, die mit Import- oder Exportbieren in den Handel gebracht werden, un(er)liegen dem Rücklauf entsprechend dieser Preisordnung.

## § 7

Die Abfüller von Bier oder alkoholfreien Getränken sind verpflichtet, über den Umlauf der mit Sicherungsbeträgen belegten Flaschen Nachweislisten (z. B. Konten oder Karteiblätter) zu führen, aus denen jederzeit der Verbleib dieser Flaschen ersichtlich ist.

## § 8

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 289 vom 24. Februar 1953 — Verordnung über den Rücklauf gebrauchter Bier-, Limonaden- und Seltersflaschen — (GBl. S. 387) und für den Geltungsbereich dieser Preisordnung die Erste Anweisung vom 23. März 1955 zur Preisordnung Nr. 404 — Anordnung über Preise für Biere — (GBl. I S. 232) außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1956

**Der Minister für Lebensmittelindustrie  
Westphal**

## Preisordnung Nr. 686.

— Anordnung über die Preise für Behälter aus  
Stahlblech —

Vom 1. November 1956

## § 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern

- 31 35 19 00 Behälter für feste Stoffe,
- 31 35 39 00 Behälter für flüssige Stoffe,
- 31 35 51 00 Gasbehälter,
- 31 35 54 00 Druckluftbehälter,
- 31 35 55 00 Vakuumbehälter

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

## § 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebs- und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der

- Preisliste 1 — Drucklose eckige Behälter —
- Preisliste 2 — Drucklose runde Behälter —
- Preisliste 3 — Druckbehälter —
- Preisliste 4 — Warmwasserbereiter —
- Preisliste 5 — Spezialdruckluft- und Druckgasbehälter —

als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

## § 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 4

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise in rich-